



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus Versorgungsbezügen

Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen.

1. Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer/Arbeitsgebiet
------	---------	--------------	------------------------------

2. Vom Versorgungsempfänger auszufüllen

2.1 Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung

Ich bin Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (z.B. AOK, IKK, BKK, landwirtschaftliche Krankenkasse, See-Krankenkasse, Bundesknappschaft, Ersatzkasse)

- ja;
bei der Kranken-/Pflegekasse: _____
- nein

2.2 Nur ausfüllen, wenn Sie Nr. 2.1 mit „ja“ beantwortet haben und nach dem 31.12.1939 geboren sind

- Ein Nachweis über die Elterneigenschaft ist beigefügt.
- Ein Nachweis über die Elterneigenschaft wurde bereits für andere Zwecke (z.B. für die Zahlung von Kindergeld) vorgelegt.
- Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person nicht vor.

Verpflichtungserklärung

Ich teile umgehend mit, wenn ich

- mich in einer gesetzlichen Krankenkasse versichere,
- die Krankenkasse wechsle oder
- eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehme.

Datum, Unterschrift des Versorgungsempfängers

3. Von der gesetzlichen Krankenkasse auszufüllen

Die o.g. Person ist bei uns Mitglied in der Pflichtversicherung
 freiwilligen Versicherung

Betriebsnummer der Krankenkasse: _____

Rentenversicherungsnummer _____

Datum, Unterschrift des Bearbeiters

Telefon

Stempel

LBV 2004 - 08/18

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach

Erläuterungen

Zu Nr. 2.1:

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. AOK, IKK, BKK, landwirtschaftliche Krankenkasse, Seekasse, Bundesknappschaft, Ersatzkasse) versichert sind, müssen wir Ihrer Krankenkasse mitteilen, dass Sie von uns Versorgungsbezüge erhalten (§ 202 Fünftes Sozialgesetzbuch -SGB V-). Ihre Krankenkasse stellt daraufhin fest, ob Sie der Beitragspflicht unterliegen und ob Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von Ihren Versorgungsbezügen an die Krankenkasse abzuführen sind. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Beiträge aus den Versorgungsbezügen zu zahlen sind, trifft allein Ihre Krankenkasse. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an diese Stelle.

Füllen Sie deshalb bitte die umseitige Erklärung aus und senden Sie diese unterschrieben an uns zurück.

Sind Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, lassen Sie dies bitte durch Ihre Krankenkasse auf Ihrer Erklärung bestätigen.

Änderungen teilen Sie uns bitte immer zeitnah mit.

Insbesondere dann, wenn Sie

- die Krankenkasse wechseln,
- eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen oder
- sich in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern.

Zu Nr. 2.2:

Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG -) wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder ab 01.01.2005 um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Der Beitragszuschlag ist jedoch nicht zu zahlen,

- von Personen, die vor dem 01.01.1940 geboren sind,
- von Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- von Eltern von Kindern (Elterneigenschaft).

Die Elterneigenschaft ist uns gegenüber durch eine Kopie der Geburts- oder Adoptionsurkunde oder durch einen Auszug aus dem Familienbuch nachzuweisen. Als Eltern kommen dabei neben leiblichen und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern in Betracht.